

Feier der Indienstnahme – nicht der Dienstprüfung

Die Beauftragung von Pastoral- und
GemeindereferentInnen

Entsprechend den Rahmenordnungen für die Bildung der Priester¹ und der Diakone² gliedern die deutschen Bischöfe auch die Bildungsordnungen für die Gemeinde- und PastoralreferentInnen³ in drei Phasen: Nach der Phase der Ausbildung, die im Wesentlichen das theologische Studium (und gegebenenfalls das Berufspraktische Jahr) umfasst, und vor der Phase der Fort- und Weiterbildung wird bei allen pastoralen Berufen eine Phase der Berufseinführung eingefügt. Bei künftigen Pastoral- und GemeindereferentInnen umfasst diese Phase die ersten Dienstjahre als Gemeinde- oder PastoralassistentIn. Sie wird mit einem entsprechenden Leistungsnachweis (Zweite Dienstprüfung) abgeschlossen, der erst für eine mögliche Übernahme in den Dienst als Gemeinde- oder PastoralreferentIn qualifiziert. Diese Berufseinführung ist also einerseits schon Dienst und andererseits noch Ausbildungszeit.⁴ Sie zielt u. a. auf den Erwerb bestimmter Kompetenzen und fachlicher Voraussetzungen, wie sie in den Berufsbildern für Pastoral- und GemeindereferentInnen beschrieben sind. Zu dieser Bildungsphase gehört wie bei jeder Ausbildung das „Ergebnis“: die „Beauftragung“ bzw. „Sendung“ nach bestandener Prüfung/Bewährung. Am Ende dieser Phase feiert man aber sinnvollerweise

¹ Nach einer ersten Orientierung in den „Leitlinien für die Ausbildung der Priester“ vom Jahre 1969 hat die Deutsche Bischofskonferenz 1978 eine umfassende Rahmenordnung für die Priesterbildung veröffentlicht. Eine erste Neufassung erschien 1988 und die aktuelle Überarbeitung trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Die zweite Bildungsphase dient hier der Hinführung zur Priesterweihe und Einführung in Leben und Dienst des Priesters und umfasst in einer zweiten Stufe die Berufseinführung von der Priesterweihe bis zum Pfarrexamen: Rahmenordnung für die Priesterbildung = Die deutschen Bischöfe 73 (2003), 88-91.

² Vgl. die Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland = Die deutschen Bischöfe 63 (2000), 20-26.

³ Den Rahmenstatuten und Rahmenordnungen liegt zugrunde der Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz von 1977 zur „Ordnung der pastoralen Dienste“; sie wurden 1978 in erster Fassung als „Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen“ veröffentlicht; 1987 wurden die zurzeit geltenden Fassungen verabschiedet. Die Rahmenstatuten beschreiben Stellung, Aufgabenbereiche, Voraussetzungen und Grundsätze für die Anstellung; die Rahmenordnungen behandeln die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen vom 10. März 1987 = Die Deutschen Bischöfe 41, Bonn 1987.

⁴ „Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung.“ (Rahmenstatut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland 5.1).

nicht die Dienstprüfung, sondern die Indienstnahme durch den Bischof, die in den deutschen Rahmenstatuten für die Laien im pastoralen Dienst unterschieden wird von Beauftragungen z. B. für die Übernahme bestimmter liturgischer Dienste und für den Verkündigungsdienst⁵ und damit das eigene Gewicht dieser Berufe und ihrer Ausbildung unterstreicht. Statt der bloßen Zustellung einer Urkunde ist wie bei allen anderen Beauftragungen eine Feier selbstverständlich, wie z.B. bei der „Missio canonica“ für ReligionslehrerInnen. Den Unterschied macht die jeweilige Feier selbst, in der das Spezifische der Beauftragung oder Sendung zum Ausdruck kommt.

Der vorliegende Beitrag will die liturgischen Feiern zum Abschluss der Berufseinführung der Gemeinde- und PastoralreferentInnen beschreiben, mit denen die Installation der „neuen“ pastoralen Berufe vollzogen wird. Es gilt zu sehen, was sich entwickelt hat. Es gilt zu sammeln, wie die Entwicklung gedeutet und wovon sie beeinflusst wurde.

1 Eine Feier-Form in Entwicklung

In den 70er Jahren gab es in den wenigsten Bistümern liturgische Feiern zur Beauftragung von Pastoral- oder GemeindeferentInnen.⁶ Die Urkunden wurden in einem außerliturgischen Festakt überreicht⁷ oder gar per Post zugestellt⁸. Damals neu Beauftragte aus dem Bistum Aachen erinnern sich an eine Weinprobe im Bischofshaus.⁹ 1978 machte deshalb eine Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz¹⁰ einen Gottesdienst zur Norm. Die ersten dieser Gottesdienste wurden aber teilweise zunächst in Bildungshäusern(!) gefeiert. Oder es waren zugleich Feiern

⁵ Gemeint ist die „Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes“; angelehnt an die allgemein für eine „Beauftragung“ von Laien geltenden Bestimmungen (siehe Anm. 24) wird aber auch der Ritus für die „Beauftragung“ der pastoralen Laien in den meisten Bistümern am selben Modell ausgerichtet; als Bezeichnungen setzen sich „Sendung“ bzw. „Beauftragung“ durch, während die Statuten nur davon sprechen, dass die Dienste unter der Leitung des Bischofs stehen, der sie auch zu ihrem Dienst „bestellt“: „Die bischöfliche Bestellung (...) erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier“ (Rahmenstatut 5.3); vgl. die Orientierungshilfe der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz für Gottesdienste anlässlich der Beauftragung von Pastoral-/GemeindeferentInnen vom Oktober 1989: Liturgisches Jahrbuch 41 (1991), 53-57.

⁶ Eine der Ausnahmen praktizierte das Erzbistum München-Freising; siehe dazu (mit vielen weiteren Beispielen und Einzelheiten): Die Sendungsfeier. Bischöfliche Beauftragung von Pastoralreferent-inn-en, hrsg. v. Ria Blittersdorf u. Wolfgang Meurer im Auftrag des Vorstandes der Konferenz der Mentor-inn-en und Ausbildungsleiter-innen für Pastoralreferent-inn-en in den Diözesen Deutschlands (2004) 33.

⁷ Z. B. Bistum Limburg, ebd., 25.

⁸ Z. B. Bistum Osnabrück, ebd., 37.

⁹ Ebd., 9.

¹⁰ Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst = Die deutschen Bischöfe 22 (1978/79).

der Beauftragung zum Lektorat und Akolythat.¹¹ Seit 1980 gibt es allgemein öffentliche Beauftragungsgottesdienste.

Wo Priesterkandidaten und Pastoralreferenten gemeinsam ausgebildet worden waren, hingen die Beauftragungsgottesdienste zuerst mit der Priesterweihe zeitlich zusammen. Die Vorbereitung dieser frühen Formen war geprägt von der Auseinandersetzung um den spezifischen Charakter: Das reichte von der Suche nach geeigneten Symbolen über die Frage der Konzelebration bis zum Wortlaut der Fragen nach der Bereitschaft für diesen Dienst.

Beauftragungsgottesdienste waren von Anfang an in allen Diözesen Messfeiern; geleitet wurden sie prinzipiell vom (Weih-)Bischof (in Ausnahmefällen übernahm die Leitung auch der Generalvikar). Ebenfalls stimmte die sichtbare Präsenz des Gesamtbistums und der Einsatzgemeinden schon früh im ganzen deutschen Sprachgebiet überein.

Die Bezeichnungen differierten von Anfang an zwischen „Beauftragungsfeier“ und „Sendungsfeier“. Wo die Pastoralreferentenausbildung ursprünglich mit der Priesterausbildung zusammengehangen hatte, kam es meist zu eigenständigen Sendungsfeiern für PastoralreferentInnen¹² und gegebenenfalls separaten für GemeindeferentInnen, in Bistümern ohne Pastoralreferentenausbildung wurden von vornherein spezifische Beauftragungsfeiern für GemeindeferentInnen¹³ eingeführt, während gemeinsame Feiern für beide Laienberufe dort üblich wurden, wo auch die Berufseinführung weitgehend gemeinsam organisiert war. Sehr verschieden war (und ist) die Wahl des Ortes: In vielen Bistümern findet die Beauftragungsfeier immer im Dom statt, anderswo gelegentlich oder nie, wenn besonderer Wert auf die Feier in einer Einsatzgemeinde gelegt wird. Bei der Wahl des Zeitpunkts kannten die deutschen Bistümer ursprünglich ebenfalls eine recht unterschiedliche Praxis, später zeigte sich ein Trend zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt, nämlich am Ende der Berufseinführung (des Pastorkurses) bzw. nach der Zweiten Dienstprüfung.

Namentlich die Gestalt der Feier selbst und ihrer Elemente erfuhr über die Bistumsgrenzen hinweg eine zunehmende Angleichung. Die Grundform der Beauftragungsfeier stimmte schon Anfang der 90er Jahre praktisch in allen Bistümern überein. Das ergibt sich gut aus einer ersten Bestandsaufnahme, die 1993 in der Mehrzahl der deutschsprachigen Diözesen erhoben wurde.¹⁴

¹¹ Z. B. Bistum Augsburg, Die Sendungsfeier 11; das dürfte auch der Hintergrund bei der bemerkenswerten Trierer Lösung von 1973 gewesen sein: ebd., 48.

¹² Z. B. Erzbistum München, Erzbistum Bamberg, Bistum Trier.

¹³ Z. B. Erzbistum Paderborn.

¹⁴ Die Sendungsfeier, 52-74.

In jedem Bistum, in dem der entsprechende pastorale Beruf ausgebildet wird, scheint der Zusammenhang zwischen Ausbildung und Sendung oder Beauftragung selbstverständlich und wird grundsätzlich so praktiziert¹⁵ (eher die Ausnahme ist die Feier der Beauftragung ohne vorherige Ausbildung und Berufseinführung im selben Bistum: wenn z. B. jemand nach der Berufseinführung das Bistum gewechselt hat). Entsprechend liegt durchweg die Vorbereitung dieser Feiern in der Verantwortung der Ausbildungsleitung.

Zu der bewussten Kooperation der Bistümer im deutschen Sprachgebiet und ihrer Verantwortlichen für die Ausbildung und Berufseinführung waren schon früh Orientierungshilfen und koordinierende Regelungen durch die verschiedenen Bischofskonferenzen hinzugekommen:

Nachdem es im Bistum Basel von 1975 bis 1987 eine gemeinsame liturgische Feier von Priesterweihe und Institutio¹⁶ gegeben hatte, wird seitdem hier und in anderen Bistümern der Schweiz die Indienstnahme von PastoralassistentInnen in einer eigenen liturgischen Feier der Institutio begangen.¹⁷

Im Jahr 1991 veröffentlichte die Liturgische Kommission für Österreich ein Dokument zu den Sendungsfeiern für kirchliche Dienste in den österreichischen Diözesen.¹⁸ Dieses Dokument enthält im Auftrag der Österreichischen Bischofskonferenz erarbeitete Richtlinien für Sendungsfeiern und Modellfeiern. Diese Richtlinien wurden nicht verbindlich für alle Diözesen festgeschrieben, sondern zunächst in der Diözese Linz und in der Erzdiözese Salzburg angewandt.¹⁹

Im November 1989 versandte Kardinal Meissner als Vorsitzender der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz eine Stellungnahme, die sich als „Orientierungshilfe“²⁰ für die Bischöfe angesichts der Praxis in

¹⁵ Die Rahmenstatuten und –ordnungen sehen keine gemeinsame Ausbildung von Pastoral- und GemeindeferentInnen vor, schließen sie aber auch nicht aus. Wo gemeinsam ausgebildet wird, kommt es auch zu gemeinsamen Sendungsfeiern.

¹⁶ Adrian Loretan, Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin, Pastoralreferent/-referentin (Praktische Theologie im Dialog 9) Freiburg/Schweiz 1994, 170.

¹⁷ Beauftragte Laien im kirchlichen Dienst = Dokumente der Schweizer Bischöfe, 12. Januar 2005, 17f: „Die kirchliche Sendung für Laientheolog/inn/en ist 1978 für die Deutschschweizer Bistümer geregelt worden: vgl. Richtlinien für den Einsatz von Pastoralassistenten in den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen, 1978. Neben einer *Missio canonica* ist dort für einige Diözesen auch eine *Institutio* vorgesehen, wie sie in ‚Ministeria Quaedam‘ für die Dienste des Akolythen und des Lektors eingeführt worden war. (...) Die *Institutio* wird in der Regel innerhalb einer liturgischen Feier erteilt.“

¹⁸ Die Sendungsfeier für kirchliche Dienste in den Diözesen Österreichs, hrsg. von der Liturgischen Kommission für Österreich, Salzburg 1991.

¹⁹ Siehe dazu die Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Hochschule Linz: Maria Eicher, „... und nehme euch als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an“. Österreichische Sendungsfeiern als Spiegel von Dienst und Amt der Pastoralassistent/inn/en, Linz 1998, hier: 3-13.

²⁰ Vgl. die „Orientierungshilfe“, s. o. Anm. 5.

den 80er Jahren²¹ verstand. Als „notwendige Elemente der liturgischen Beauftragungs-(Aussendungs-)feier“ wurden damals der Aufruf, die Bereitschaftserklärung, das Glaubensbekenntnis, das Erteilen des Auftrags zum Dienst als PastoralreferentIn durch einen Beauftragungs- oder Sendungsspruch und das Segensgebet genannt. Genau diese Elemente bilden die Kernpunkte eines „Basisritus“, der sich bis zum Beginn der 90er Jahre weitgehend übereinstimmend entwickelt hat.²²

2 Grundform und Richtschnur für die weitere Entwicklung

In der erwähnten Bestandsaufnahme zu den Beauftragungs-/Aussendungsfeiern von 1993 („Synopse 1993“) hatte eine Arbeitsgruppe im Auftrag der Konferenz der MentorenInnen und AusbildungsleiterInnen für PastoralreferentInnen in den Diözesen Deutschlands festgehalten, welche Charakteristika diesen Ritus prägen:

- Wo ausgebildet wird, wird auch „Beauftragung“ gefeiert.
- Norm ist eine liturgische Feier, und zwar die Messfeier.
- Der Bischof selbst leitet die Beauftragungsfeier.
- Die zu Beauftragenden, die Einsatzgemeinden und die Ausbildungsverantwortlichen wirken bei der Feier mit.
- Messbuch und Messlektionar genügen als Fundus für die Auswahl der Vorstehergebete und Schriftlesungen.
- Die Beauftragung oder Sendung selbst hat ihren Platz nach der Homilie des Wortgottesdienstes mit den Elementen:
 - Aufruf (durch den/die AusbildungsleiterIn)
 - Bereitschaftserklärung
 - Glaubensbekenntnis
 - Beauftragungsspruch / Beauftragungsformel
 - Segensgebet

Diese Praxis reiht sich ein in die verschiedenen Riten einschlägiger Feiern der Kirche: vom Ordo Sacer²³ bis zur Beauftragung von Kommunionhelfern.²⁴ All diese Feier-Formen folgen einem gemeinsamen „Grundritus“, wodurch sie sich miteinander deutlich von Segensfeiern unterscheiden.²⁵

²¹ Die damalige Praxis beschreibt: Jürgen Burkhardt, Die liturgische Feier der Beauftragung von Pastoralreferenten, in: Liturgisches Jahrbuch 36 (1986), 109-130.

²² Siehe ebd.; zu der neuesten „Rahmenorientierung“ s. u. Anm. 26.

²³ Vgl. die Diplomarbeit an der Kath.-Theol. Fakultät Bonn: Christiane Bongartz, Zum Dienst bestellt – Liturgiewissenschaftliche Untersuchung einer Beauftragungsfeier für Pastoralreferenten im Vergleich zur Feier der Priesterweihe, Heinsberg 2000.

²⁴ Siehe: Die Beauftragung von Lektoren, Akolythen und Kommunionhelfern in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes, Einsiedeln usw. 1974, bes. S. 14, III und 51f. – Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Studienausgabe, Einsiedeln usw. 1976, bes. Nr. 17 – Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg usw. 1976, S. 179ff, 612ff): Richtlinien für die Beteiligung der Laien an der Verkündigung; Beschluss: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde Nr. 3 und 4.; siehe auch „Orientierungshilfe“ Nr. 3: (Anm. 5) 54.

Die Entwicklung aus den ersten Versuchen/„Modellen“ hat also zu „Standards“ geführt, die einerseits für „Feiern zur Beauftragung“ grundlegend und typisch sind, andererseits das Spezifische zum Ausdruck bringen wollen und somit diese Feiern unverwechselbar von der sakramentalen Weihe, von Dienstübertragungen und von Segnungen unterscheiden. Damit entsprechen diese Feiern der liturgischen Tradition der Kirche und ihrem ekklesiologischen Selbstverständnis. Um die Unterscheidung (insbesondere von der Weihe) bemüht sich auch die jüngste „Rahmenorientierung“ der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, die der Ständige Rat im Januar 2005 beschlossen hat.²⁶ Eine solche Unterscheidung kann aber nicht nur negativ definiert sein. Darum mündete die Bestandsaufnahme von 1993 zwei Jahre später in der Formulierung „konsensfähiger Standards für die Beauftragungs-/Aussendungsfeier von Pastoralassistenten in den deutschsprachigen Diözesen“²⁷ mit der Festschreibung der bisher entwickelten Elemente und einer Forderung nach profilierten Aussagen zum übertragenen Dienst in der Bereitschaftserklärung und/oder im Segensgebet.

3 Aktueller Stand der Entwicklung

Eine neuerliche Erhebung sieben Jahre später („Synopse 2000“)²⁸ verdeutlicht die gegenseitige Einflussnahme auf die Entwicklung und die fortschreitende Angleichung in Deutschland. Zugleich macht sie sichtbar, was sich inhaltlich in den Jahren des Suchens ergeben hat. Das hat zwangsläufig mit dem Verständnis der Berufe Pastoral- und GemeindeferentIn zu tun und mit dem nicht einfachen Prozess der Entwicklung und Bestätigung der beiden Berufsprofile. Offen gebliebene Fragen kann ein Ritus nicht vertuschen, aber auch erst recht nicht beantworten.²⁹ Soweit

Siehe vor allem die einschlägigen canones im CIC/1983, insbesondere can 129 § 2, can 228 § 1, can 230 § 3 und can 766.

²⁵ Benediktionale. Studienausgabe für die katholischen Bischöfe des deutschen Sprachgebietes, hrsg. von den Liturgischen Instituten Salzburg, Trier, Zürich, Freiburg, Einsiedeln 1978; vgl. dazu: Andreas Heinz / Heinrich Rennings (Hgg.), Heute segnen. Werkbuch zum Benediktionale, Freiburg 1987.

²⁶ Am 24. Januar 2005 in Mainz; hier fehlen Bereitschaftserklärung, Annahme der Bereitschaft und Zeichenhandlung! Auch diesmal wird auf eine förmliche Approbation des Textes als liturgisches Formular verzichtet, wodurch die jeweilige bisherige Praxis gegebenenfalls durch den Ortsbischof beibehalten werden kann.

²⁷ Dokumentiert in: Die Sendungsfeier, 75f.

²⁸ Ebd., 78-96.

²⁹ So stellt Albert Gerhards 2002 bei einer dem Thema gewidmeten Fachtagung in Bensberg fest, dass die diözesanen Ordnungen gerade bei den Segensgebeten erhebliche Unterschiede aufweisen: „Dahinter verbergen sich unterschiedliche Akzentuierungen innerhalb der Amtstheologie, die zum Teil deutliche Abgrenzungen, zum Teil aber auch Annäherungen an das Weihesakrament zu Tage treten lassen, ohne jedoch insgesamt von einer Eingliederung dieser pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die kirchliche Hierarchie der Ämter zu sprechen. Dies würde ihrem spezifisch-pastoralen Dienst im Bereich des allgemeinen Priestertums der Laien auch nicht entsprechen.“ Albert Gerhards / Stephan Wahle, „Kommt her, zu seinem Dienst euch stellt!“ . Zur liturgischen Bedeutung der Beauftragungs- bzw. Aussendungsfeiern von Mitarbeiterinnen und Mitar-

es aber zu einem allseits gewollten und in der Praxis erprobten Selbstverständnis der Laien im pastoralen Dienst gekommen ist, hat dies nicht nur Einfluss auf die Ausbildung und Berufseinführung, sondern spiegelt sich im aktuellen Entwicklungsstand der Feiern der Beauftragung bzw. Sendung³⁰:

- Die Feier ist Ausdruck einer einmaligen, auf Dauer angelegten Indienstnahme.
Sie ist konstitutiv für den Dienst (und daher zusätzlich zum Abschluss des Arbeitsvertrages).
- Der Dienst gründet in Taufe und Firmung, wird aber zusätzlich übertragen.
- Er ist gebunden an das apostolische Amt und somit durch den Bischof zu übertragen.
- Die Feier der Indienstnahme setzt eine erfolgreiche Ausbildung (Berufseinführung) und Bewährung im Dienst voraus.
- Ort der Beauftragung ist die Feier der Eucharistie.
- Rahmen ist die diözesane Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Einsatzgemeinden. (Bezeichnung, Ort und gemeinsame Feier mit anderen pastoralen Diensten lassen Raum für eigene Akzente in den Bistümern.)

Ein nahezu einheitliches Grundgerüst des Ritus mit wesentlichen Elementen in ihrer folgerichtigen Reihenfolge hat sich zunehmend durchgesetzt und wurde durch ausdeutende Elemente erweitert:

- Homilie
- Heilig-Geist-Lied
- Aufruf / Präsentation
- Bereitschaftserklärung
- Annahme der Bereitschaft
- Glaubensbekenntnis
- Beauftragungsformel
- Zeichenhandlung
 - Handschlag
 - deutende Zeichen
 - (Geschenk)
- Segensgebet

Diese Übereinstimmung schließt deutliche Differenzen bei den Inhalten nicht aus, wie z. B. in den spezifischen Aussagen zum Auftrag der Berufe, v. a. in den Bereitschaftserklärungen und Segensgebeten.³¹

beitern im pastoralen Dienst, in: Winfried Haunerland / Otto Mittermeier / Monika Selle / Wolfgang Steck (Hgg.), *Manifestatio Ecclesiae. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie* (StPLi 17), Regensburg 2004, 547.

³⁰ S. u. Anm. 36.

³¹ Vgl. die Beobachtungen zu den Segensgebeten: Gerhards, ebd., 543-545.

In der Bereitschaftserklärung geht es in der Regel um unverzichtbare Voraussetzungen wie den Entschluss, den Dienst in Treue zur Kirche und ihrer Lehre zu leisten, oder um den Willen, unter Leitung des Bischofs zum Aufbau der Kirche beizutragen, oder um das öffentliche Bekenntnis zum Taufglauben.

Im Segensgebet verdichtet sich das spezifische (bzw. eben das unspezifische) Verständnis der Sendung oder Beauftragung: Die Betonung des Verkündigungsauftrags ist in den epikletischen Teilen der Segensgebete durchgängig „auffallend deutlich in den Mittelpunkt gestellt“³² und findet im deutenden Zeichen der Überreichung der Heiligen Schrift zunehmend Ausdruck neben dem Handschlag und der Überreichung der Beauftragungsurkunde. Der anamnetische Teil der Segensgebete erinnert einerseits an die Gegenwart Gottes auf dem Weg der Menschen / der Kirche und knüpft andererseits vorzugsweise an das Wissen an, dass Gott es ist, der Begabungen schenkt, Berufungen stiftet und bestimmte Dienste in seiner Kirche schafft.³³

Auf die Segensbitte für die neuen Pastoral- und/oder GemeindereferentInnen folgen im epikletischen Teil der Segensgebete Bitten um deren Stärkung in ihrem Bemühen, die erklärte Bereitschaft zu leben.

Als typisches Beispiel kann das Segensgebet aus dem Bistum Essen dienen:

Herr, unser Gott, du sorgst für deine Kirche und erfüllst sie mit Leben.

Du sendest sie in die Welt und bist mit ihr unterwegs.

Vielfältige Gaben schenkst du den Gliedern deines Volkes, damit sie einander dienen und vor der Welt die Ankunft deines Reiches bezeugen.

So bitten wir dich:

Segne + diese Frauen und Männer, die wir zur Mitarbeit in der Verkündigung gesandt haben.

Stärke sie in ihrem Bemühen, nach deinem Wort und Willen zu leben und glaubwürdige Boten deines Evangeliums zu sein.

Erhalte sie in der Einheit mit den Hirten der Kirche, damit ihr Wirken Frucht bringt und zum Aufbau der Gemeinden beiträgt.³⁴

Dieses Segensgebet taucht fast wörtlich wieder auf in den Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für „Die Feier der Beauftragung zum hauptberuflichen Dienst als Pastoralreferent und Pastoralreferentin bzw. als Gemeindereferent und Gemeindereferentin“.³⁵

³² Ebd., 547.

³³ Ebd., 543.

³⁴ Die Sendungsfeier, 91.

³⁵ S. o. Anm. 26.

4 Pastorale Bedeutung und Gemeindebezug

Der Gemeindebezug der Beauftragungs- oder Sendungsfeiern wird allein schon deutlich an der Beteiligung der Einsatzgemeinden durch ihre Vertreterinnen und Vertreter:

- öffentlich, gelegentlich „zu Gast“ in einer Einsatzgemeinde, jedenfalls allgemein zugänglich für alle Gemeinden
- Rolle der „gastgebenden“ Gemeinde
- Aufruf der zu Beauftragenden aus der Gemeinde heraus
- Bezugnahme auf „Zeugen der Bewährung“ aus den bisherigen Einsatzgemeinden
- Präsenz der künftigen Gemeinden
- Beteiligung der ehrenamtlichen Dienste als „Adressaten“ des hauptberuflichen Dienstes
- meistens gemeinsam gesprochenes Glaubensbekenntnis
- direkter oder indirekter Ausdruck des Einverständnisses der Gemeinden

Durch die Mitfeier vieler Frauen und Männer aus anderen pastoralen und kirchlichen Diensten wird die Zusammengehörigkeit der MitarbeiterInnen des Bischofs sichtbar. Offenbar kann und will das die verbreitete Praxis der Konzelebration und die Mitwirkung eines (Ständigen) Diakons bewusst unterstreichen. Hier liegt darüber hinaus die Chance, die Bedeutung des pastoralen Dienstes von Laien (und gegebenenfalls beider verschiedenen pastoralen Dienste) sichtbar zu machen, indem die gewählten Texte und Zeichen sie im Kontext der anderen Dienste, aber auch mit ihrem eigenen Profil zum Ausdruck bringen.

Auch das Verhältnis von Ehrenamt und Hauptberuf wird durch die Feier und ihre „Botschaft“ in der richtigen Zuordnung erfahrbar: Hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind beauftragt zum Dienst an den Gemeinden und ihren Gliedern. Die allgemeine Sendung und Beauftragung unterstreicht die Verfügbarkeit und Abrufbarkeit der erworbenen Qualifikationen und der erwarteten Mitarbeit durch die Gemeinden, ihre Gruppen und die Einzelnen. Hier wird die Parallelität zu den anderen pastoralen Hauptberufen zu recht offensichtlich.

Wenn in manchen Bistümern eine Einsatzgemeinde als Ort der Feier gewählt wird, betont das den relativen Charakter des Dienstes zusätzlich; genauso lässt sich die Feier in einer künftigen Einsatzgemeinde einer oder eines der zu Beauftragenden verstehen. Findet die Feier hingegen – wie in den meisten Diözesen – im Dom statt, wird der Bezug zum konkreten Einsatz durch die Nennung der Gemeinden oder Aufgaben eigens unterstrichen.³⁶

³⁶ Vgl. hierzu die zusammenfassenden Anmerkungen zur Dokumentation der AG „Sendungsfeier“: Guido Bausenhardt, Beauftragung. Fragen und Querverweise, in: Die Sen-

5 Verhältnis der Feier zur vorausgegangenen Berufseinführung

Die Feier der Beauftragung findet sich stimmig am Ende der zweiten Bildungsphase, die bei der Ausbildung aller pastoralen Diensten Berufseinführung heißt, bei den beiden Laienberufen aber der endgültigen Indienstnahme durch den Bischof vorausgeht. Auch wenn noch vereinzelt Unterschiede in dieser Hinsicht bestehen, zeigt diese Praxis die Bedeutung der Gemeinde, in der die Bewährung des Charismas erfahren werden konnte, und die Bedeutung der Berufseinführung selbst: Das Charisma zum Dienst am Aufbau der Gemeinden hat sich im Vorbereitungsdienst als Voraussetzung für die Sendung/Beauftragung erweisen und bewähren können.

Dem entspricht, wenn eine der Ausbildungsgemeinden als Ort der Feier gewählt wird: So wird für die gastgebende Pfarrei und ihre Menschen, die ihre bisherige Assistentin bzw. ihren bisherigen Assistenten verabschieden, der Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung zum Ausdruck gebracht.

Bevor in letzter Zeit die Zahl der auszubildenden Gemeinde- und PastoralassistentInnen in den allermeisten Bistümern dramatisch reduziert wurde, lag es nahe, für die Studienveranstaltungen und die Begleitung in der Berufseinführung Jahrganggruppen einzurichten; und folglich wurden die Beauftragungsfeiern als Jahresfeiern mit „Kursen“ zum Abschluss der gemeinsamen Zeit im Vorbereitungsdienst verstanden.

Sofern in Zukunft überhaupt noch ausgebildet werden wird, müssen sich die Ausbildungsverantwortlichen der Herausforderung stellen, dass die Studienbegleitung während der Berufseinführung nicht mehr im eigenen Bistum sinnvoll organisiert werden kann.